

## Satzung

### Über die Erhebung von Gebühren für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Waldmünchen

Die Stadt Waldmünchen erläßt aufgrund der Art. 8 und 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bek v. 4.2.1977 (GVBl S. 82) folgende, mit Schreiben des Landratsamts Cham vom 19.3.1981 Nr. 202-028/36-4 abgabenrechtlich genehmigte

### Gebührensatzung

für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Waldmünchen.

#### § 1

Für die Benutzung der Einrichtungen der Wochen- und Jahrmärkte sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

#### § 2

Gebührensschuldner ist, wer die Markteinrichtungen in Anspruch nimmt. Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### § 3

Die Gebühren betragen bei

- a) Wochenmärkten  
je angefangenen lfdm eines Verkaufsplatzes 1,-- DM
- b) Jahrmärkten  
je angefangenen lfdm eines Verkaufsplatzes 3,-- DM.

#### § 4

Die Gebühren entstehen und werden fällig mit der Zuweisung der Verkaufsgelegenheit für den Markthändler. Sie sind spätestens zwei Stunden nach Marktbeginn in voller Höhe an den Marktmeister zu entrichten.

#### § 5

Wird die Verkaufsgelegenheit vom Markthändler nicht oder nur teilweise benützt, so werden ihm auf Antrag die entrichteten Gebühren insoweit erstattet, als die Stadt die Verkaufsgelegenheit einem anderen Markthändler zugewiesen hat.

Eine Gebührenerstattung entfällt, wenn der Markthändler vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung oder die Benutzungssatzung für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Waldmünchen verstoßen hat und ihm hierwegen die zugewiesene Verkaufsgelegenheit entzogen worden ist.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Jahrmarktwesens vom 28.1.1955 außer Kraft.

Waldmünchen, den 23.3.1981

Stadt Waldmünchen



Eiber  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 23.3.1981 in der Stadt Waldmünchen (Rathaus, Zimmer 6) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.3.1981 angeheftet und am 8.4.1981 wieder entfernt.

Waldmünchen, den 9.4.1981

Stadt Waldmünchen



Eiber  
1. Bürgermeister